

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Werkvertrag Bau“ („AGB Werkvertrag Bau“) ergänzen Inhalt und Abwicklung des Werkvertrages Bau („Vertrag“) zur Erstellung eines Werkes.

1.2 Diese AGB Werkvertrag Bau bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

2. Ausführung

2.1 Die Firma informiert die Gruppengesellschaft regelmässig über die erbrachten Leistungen und informiert über alle Ereignisse, die aus baulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

2.2 Die Firma zeigt der Gruppengesellschaft sofort alle Umstände an, welche die Herstellung des Werkes gefährden.

2.3 Die Gruppengesellschaft gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung nötigen Angaben bekannt. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten der Gruppengesellschaft im Vertrag beschrieben.

3. Leistungsänderung

3.1 Die Gruppengesellschaft kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht die Gruppengesellschaft eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob diese Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Die Gruppengesellschaft entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

3.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag der Gruppengesellschaft die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter des Werkes gewahrt bleibt.

3.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese der Gruppengesellschaft gegenüber schriftlich zu begründen.

3.4 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

4. Dokumentation

4.1 Die Firma übergibt der Gruppengesellschaft spätestens 30 Tage nach der Abnahme sämtliche mit dem Werk im Zusammenhang stehenden Dokumentationen wie Pläne, Betriebsdokumentationen, behördliche Dokumente und Protokolle etc. des Werkes in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und Formaten.

4.2 Sind Mängel zu beheben, aktualisiert die Firma nach der Behebung umgehend die Dokumentation.

5. Beizug von Dritten

5.1 Die Firma darf Dritte gemäss Vertrag beiziehen, bleibt jedoch gegenüber der Gruppengesellschaft für das Werk verantwortlich.

5.2 Die Gruppengesellschaft kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die Gruppengesellschaft die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und beaufsichtigt hat.

6. Bauhandwerkerpfandrecht

6.1 Die Firma ist verpflichtet, die Rechnungen ihrer Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten pünktlich zu bezahlen.

6.2 Unter Voraussetzung der vertragsgemässen Erfüllung der Zahlungspflichten durch die Gruppengesellschaft garantiert die Firma, dass seitens der Subunternehmern und Lieferanten keine Bauhandwerkerpfandrechte definitiv eingetragen werden.

6.3 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, im Falle einer Gefahr der Eintragung bzw. einer bereits erfolgten provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts den entsprechenden Betrag bei der nächsten fälligen Zahlung zurückzubehalten. Der Rückbehalt ist unverzüglich freizugeben, sobald die Firma eine hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 TGB geleistet hat.

6.4 Als weitere Absicherung gegen die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts erfolgen sämtliche Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit diesem Werkvertrag über ein von der Firma einzurichtendes Konto.

7. Instruktion und Ausbildung

7.1 Die Firma übernimmt eine erste unentgeltliche Instruktion der Mitarbeitenden der Gruppengesellschaft. Der Umfang der ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

8. Eigentums-, Urheber-, Immaterialgüterrechte

8.1 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei.

8.2 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und andere Immaterialgüterrechte an dem von der Firma im Rahmen des Vertrages erbrachten Werk gehen mit ihrer Entstehung in das unbeschwerte Eigentum der Gruppengesellschaft über. Das gilt für alle Dokumentationen gemäss Ziffer 4. Die Gruppengesellschaft hat damit das Recht, das Werk sowie die Dokumentationen in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu verwerfen und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben.

Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die Gruppengesellschaft sind insbesondere auch alle vorerwähnten Rechte abgegolten.

9. Rechte Dritter

9.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Rechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Gruppengesellschaft gibt solche Forderungen der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die Führung eines allfälligen Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Allfällige bei der Gruppengesellschaft bereits entstandene Kosten werden von der Firma übernommen.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Werkvertrag Bau

Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis).

10.2 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 500'000.-.

10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei Jahre nach Beendigung des Vertrages weiter wirksam.

11. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

12. Gesetzliche Vorschriften

Die Firma verpflichtet sich, dass alle gesetzlichen Auflagen wie Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie Sozialleistungen durch alle am Werk Beteiligten eingehalten werden.

13. Sicherheitsvorschriften

13.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu der Baustelle oder den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft Zutritt und/oder zu den Systemen der Gruppengesellschaft Zugriff hat, die im Vertrag aufgeführten Sicherheitsvorschriften einzuhalten und die Gruppengesellschaft bei deren Missachtung im Schadenfall zu entschädigen.

13.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der genannten Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen des „Merkblatt für externe Dienstleister / Handwerker – Standort XXX“ einzuhalten.

14. Vertragsübertragung

14.1 Der Vertrag kann von der Firma nur mit schriftlicher Zustimmung der Gruppengesellschaft auf Dritte übertragen werden.

14.2 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften der SIX Group zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.